



09.12.2019

Aktenzeichen B1-4441-Isar-34592/2019

Gew. I / Isar

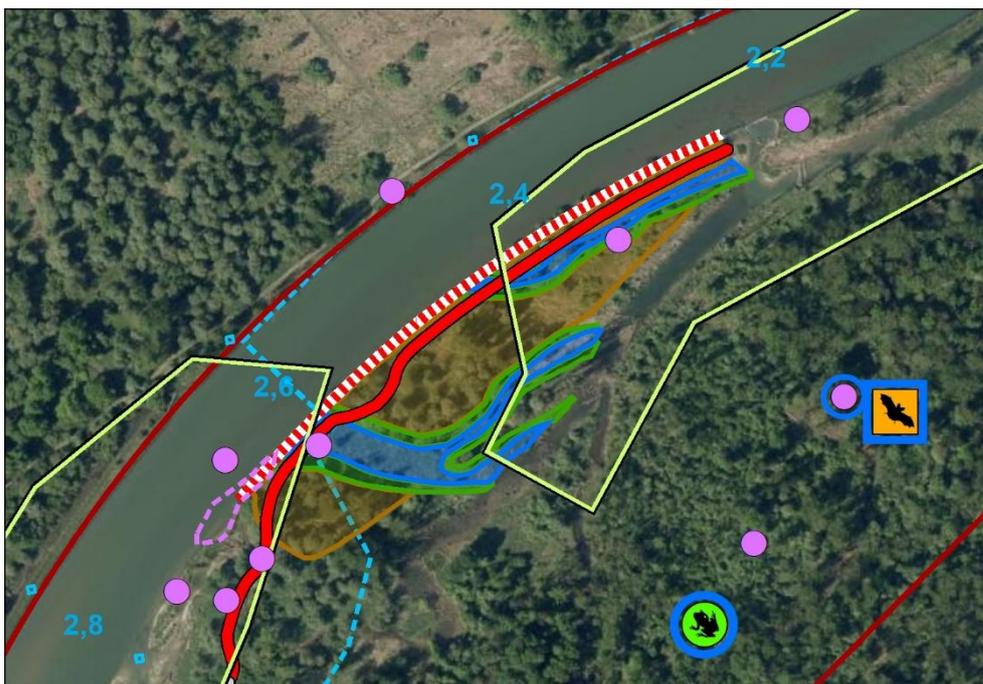
Sanierung Untere Isar - Fluss-km 8,3 bis 0,0

Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen der Unteren Isar

Maßnahme Untere Tradt - Naturschutzfachlicher Beitrag

Anlage 5

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

gez. Wulff

Bearbeitung: Clemens Berger

Seitenzahl: 45 Seiten

Stand: 09.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2.	Wirkung des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren.....	3
2.2	Anlagenbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren.....	3
2.3	Betriebsbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren.....	4
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	5
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
4.2.1	Betroffenheit der Vogelarten.....	23
4.2.2	Fazit.....	31
5.	Gutachterliches Fazit.....	31
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	32
7.	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	34
7.1	Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):.....	34
7.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	37
7.1.2	Vögel.....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datengrundlagen	2
Tabelle 2: Erklärungen zu den folgenden Artentabellen	6
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	9
Tabelle 4: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	16
Tabelle 5: Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	19
Tabelle 6: Auflistung der im Wirkraum potentiell vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
Tabelle 7: Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	21
Tabelle 8: Vogelarten der Artengruppe 1.....	23
Tabelle 9: Vogelarten der Artengruppe 2.....	26
Tabelle 10: Vorhabensspezifisch „empfindliche“ Vogelarten, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden	29

Kartenanhang

LBP-Karte 3	Bestand Fauna und Flora	Maßstab 1 : 2.500
LBP-Karte 4	Maßnahmen	Maßstab 1 : 2.500

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf plant auf der rechten Isarseite zwischen Isar-km 2,2 und 2,65 den vorhandenen Uferverbau zu entfernen sowie Uferreihen und Auflandungen abzutragen.

Weiterhin soll bei Isar-km 2,55 ein Verbindungsgraben zwischen dem Flussbett der Isar und den Altarm „Isarhofener“ entstehen. Zusätzlich wird bei Isar-km 2,45 ein weiterer, kleinerer Verbindungsarm angelegt.

Das Vorhaben dient in der Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Strukturen an der Isar und ihrer begleitenden Auen.

Ziel ist, die verlorengegangene Verzahnung zwischen Gewässer und Aue wiederherzustellen. Vorrangig ist aber die Entlastung der Isarsohle durch die Ausleitung in den Isarhofener. Dadurch wird erwartet, dass bestehende Eintiefungstendenzen der Isar gestoppt werden und eine Aufhöhung der Sohle (in Kombination mit der laufenden Geschiebezugabe) erreicht werden kann.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten wurden folgende projektbezogene Datenquellen herangezogen:

Tabelle 1: Datengrundlagen

Information	Quelle	Stand
Geschützte und sonstige Biotope	Vegetations- und FFH- Lebensraumkartierung im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN	2010/2011
	Aktualisierung der Vegetations- und FFH- Lebensraumkartierung gemäß BayKompV im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing-Vilshofen" ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN	2015
	Amtl. Biotopkartierung Bayern (BayLfU)	2014
Floristische Daten	Kartierung der Flora im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2010
	Aktualisierungen der Flora im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2015
	Kartierung der Flora im Rahmen einer Zustandserfassung für das Isarmündungsgebiet (LANDSCHAFT+PLAN PASSAU)	2015/2016
	Artenschutzkartierung (BAYLFU)	2014
Faunistische Daten	Artenschutzkartierung (BAYLFU)	2014
	Kartierungen der Artgruppen Fledermäuse, Mollusken, Reptilien, Libellen, Totholzkäfer, und Laufkäfer im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2010
	Aktualisierungen der Kartierungen der Artgruppen Amphibien inkl. Amphibiengewässer und Tagfaltern im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2015
	Brutvogelkartierung im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2010
	Aktualisierungen der Brutvogelkartierung im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing-Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2015
	Kartierung der Horst- undHöhlenbäume im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (FLORA+FAUNA PARTNERSCHAFT)	2019
	Kartierung zur Fischfauna im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing- Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN)	2015
	Kartierung von Land- und Wassermollusken im Zuge des Vorlandmanagements Donau, Umsetzungsabschnitt III – Isarmündung bis Staatshaufen (ÖKON GMBH)	2013
	Fischökologische Übersichtskartierung und Kartierung der Tiefenverhältnisse im Altarmsystem im Zuge des Vorlandmanagements Donau, Umsetzungsabschnitt III – Isarmündung bis Staatshaufen (EZB – TB ZAUNER GMBH)	2009

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografische Karten (TK25) im Untersuchungsraum (Nr. 7143 Deggen-dorf und 7243 Plattling) und für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" (Stand 11/2019).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Für den Aushub des Gewässers und den Rückbau der Uferversteinung müssen teilweise Bäume gefällt werden. Dies sind einzelne Schwarz-Erlen, die einst im Bereich der nitrophilen Staudenfluren gepflanzt wurden. Sollten Silberweiden im Bau-feld stehen werden diese zurückgeschnitten, der Stamm mit Wurzeln ausgegraben und an geeigneter Stelle (neue Uferbereiche) wieder eingepflanzt. Die Abgeschnittenen Weidenäste werden als Setzstangen eingebracht.

Die während der Bauphase verursachten Störungen, wie Lärm und Abgase wirken nur an Ort und Stelle ein. Die angelegte Baustraße wird nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut.

2.2 Anlagenbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Durch die Anlage der beiden Verbindungsarme von Isar zum Altwasser werden die terrestrischen Lebensräume teilweise in aquatische bzw. amphibische Lebensräume umgewandelt. Dies bewirkt vor allem einen Verlust an Fläche der nitrophilen Uferstaudenfluren. Aber auch Gehölzbestände sind betroffen. Sofern es sich um Weiden-Bestände handelt werden diese wieder in den neuen Uferbereichen eingesetzt und erhalten damit einen für Weidenauwälder optimaleren Standort.

Der sohlengleiche Anschluss des „Isarhofeners“ an die Dynamik der Isar bewirkt eine

Veränderung des Altwassercharakters hin zu einem durchflossenen Gewässer. Somit muss von einem flächigen Verlust des FFH-Lebensraumtyps 3150 von 4.528 m² ausgegangen werden.

Die geplante Aktivierung des Altwasserbereiches hat zudem zur Folge, dass im unmittelbaren Bereich des Anschlusses die Bestände des Froschbisses zurückgehen können.

Weiter Stromabwärts, ab Isar-km 2,2 besitzt der „Isarhofener“ im aktuellen Bestand bereits einen gewissen Fließgewässercharakter, da hier schon ein Anschluss an die Isar besteht. Die beiden neu hergestellten Gewässerarme werden sich selbst, bzw. der Isardynamik überlassen. Neue Uferanbrüche, eine eigendynamische Entwicklung des neuen Gewässers sowie des „Isarhofeners“ ist in diesem Falle erwünscht.

Die sohlengleiche Ausleitung von Wasser aus der Isar in das Nebengewässer bewirkt eine Entlastung des Hauptbettes der Isar und somit eine Stabilisierung der Isarsohle.

2.3 Betriebsbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Nach Abschluss der Arbeiten wird der Bereich „Untere Tradt“ nicht mehr zugänglich sein. Unterhaltungsmaßnahmen wird es in diesem Bereich nicht geben.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die in den folgenden Kapiteln genannten Maßnahmen sind im Detail in den Maßnahmenblättern des Anhangs des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen. Dort sind auch weitergehende Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme aufgeführt.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:¹

- V-1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
 - Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes.
 - Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase
 - Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
 - Schutz von Gehölzen durch Absperrungen oder Holzbretter.
 - Errichten eines Lager-/ Umschlagplatzes für den Bodenaushub und der Wasserbausteine in Bereichen, die auch abgetragen werden. Dadurch Vermeidung weitere Bodenverdichtung.

¹ Die Maßnahmen sind im LBP in den entsprechenden Maßnahmenblättern genauer beschrieben

Anlage einer temporären Baustraße, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Festlegung einer verbindlichen Fahrtrasse durch Trassierband

- V_{FFH}-2 Rückschnitt von Silberweiden zur Gewinnung von Setzstangen und Ausgraben der Stämme mit Wurzeln, Sicherung derer und Wiedereinbringen in die neuen Uferbereiche.
- V_{FFH}-3 Bergung und Sicherung von Froschbissbeständen durch Schaffung von strömungsgeschützten Bereichen im Isarhofener. Teile des Bestandes werden in andere Altwasserbereiche an der Isar versetzt.
- V_{FFH}-4 Sicherung der Bestände der Bauchigen Windelschnecke
- V_{FFH}-5 Sicherung der Bestände der Bachmuschel

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*).

Für das hier gegenständliche Vorhaben sind jedoch keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Tabelle 2: Erklärungen zu den folgenden Artentabellen

RLD	Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet
		◆	nicht bewertet (meist Neozoen)
RLBY	Rote Liste Bayern gem. LFU 2016	00	ausgestorben
		0	verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
		R	sehr selten (potenziell gefährdet)
		V	Vorwarnstufe
		D	Daten mangelhaft
		◆	nicht bewertet (meist Neozoen)
EHZ	Erhaltungszustand	FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wuchsorte bzw. geeignete Lebensräumen für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Das Verbot der Schädigung kann sicher ausgeschlossen werden. Eine artbezogene Betrachtung möglicher Verbotstatbestände ist deshalb nicht erforderlich.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Im Wirkraum sind v. a. Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL zu erwarten, deren essenzielle Habitatbestandteile Strukturen, wie Höhlen, Spalten und Totholz sind. Dies trifft für mehrere -auch nur zeitweise - baumbewohnende Fledermausarten zu. Des Weiteren sind dies an Gewässerlebensräume gebundenen Arten, wie der Biber und der Fischotter. Die anderen nicht in der folgenden Tabelle genannten Arten sind dort entweder nicht verbreitet oder es fehlen für sie wesentliche Habitatbestandteile:

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	EHZ
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Säugetiere ohne Fledermäuse				
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U1

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Betroffenheit der Säugetierarten

Baumquartiere nutzende Fledermausarten			
1 Grundinformationen			
<p>Fledermausarten, die bevorzugt Sommerquartiere, Wochenstuben in Baumhöhlen nutzen. Geeignete größere Baumhöhlen werden von Abendsegler und Raauhautfledermaus auch zum Winterschlaf genutzt.</p>			
Große Bartfledermaus	RLD: 2	RLBy: EHZ: U1 V	<input checked="" type="checkbox"/> nachgew. <input type="checkbox"/> pot. möglich
Wasserfledermaus	RLD: -	RLBy: EHZ: FV -	<input checked="" type="checkbox"/> nachgew. <input type="checkbox"/> pot. möglich
Alle sonstigen in Tabelle 3 genannten Fledermausarten sind im Gebiet potentiell vorhanden.			
Große Bartfledermaus:	Es konnten im Wirkraum 2 Wochenstuben erfasst werden.		
Wasserfledermaus:	Im näheren Umfeld des Wirkraums (Deichhinterland) ist eine Wochenstube bekannt.		
<p>Status: Im direkten Eingriffsbereich sind keine geeigneten Fledermausquartiere (Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere) vorhanden.</p>			
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Nach jetzigem Kenntnisstand werden keine Bäume mit geeigneten Höhlen gefällt. Im Zuge der Höhlenbaumkartierung konnten keine Spalten oder Höhlen erfasst werden, die als Lebensstätte geeignet wären. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten aus dieser Gilde ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Rodung findet unter umweltfachlicher Begleitung (V-1) und im Herbst statt. In diesem Monat sind i. d. R. die Sommerquartiere und Wochenstuben aufgelöst. Bekannte Winterquartiere sind im nahen Umgriff nicht bekannt. Eine Störung der o. g. Arten kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V-1 Umweltfachliche Begleitung der Rodungsmaßnahme ▪ V-1 Schonende Rodung im Herbst <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Die Rodung findet unter umweltfachlicher Begleitung (V-1) und im Oktober statt (V-2). In diesem Monat sind i. d. R. die Sommerquartiere und Wochenstuben aufgelöst. Die Winterquartiere sind</p>			

Baumquartiere nutzende Fledermausarten

nicht im Wald sondern in Kellern, Stollen oder Teilen von Gebäuden. Eine Tötung der o. g. Arten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-1 Umweltfachliche Begleitung der Rodungsmaßnahme
 - V-2 Schonende Rodung im Herbst

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart *C. f. al-bicus* die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber, die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großteil Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL. 2004).

In Bayern hat sich der Biber nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren an Donau und Inn entlang der Flussläufe wieder über die meisten Landesteile ausgebreitet.

Lokale Population:

Die niederbayerischen Abschnitte von Donau und Isar sind – ebenso wie die Nebengewässer – durchgängig vom Biber besiedelt. Im Wirkraum kommt die Art im Isarhofener Altarm vor.

Entsprechend der Vorgehensweise der Beurteilung des FFH-Managementplans (ARGE NATURA 2000, 2019) wird die lokale Population als A (hervorragend) eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Isarhofener Altarm ist als Biberrevier kartiert und am nördlichen unterstromigen Anschluss an die Isar befindet sich eine Biberburg.

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu keiner unmittelbaren Beschädigung bzw. Zerstörung von Biberbauten. Demnach wird keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch das Vorhaben direkt beschädigt oder beseitigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Biber ist eine äußerst anpassungsfähige Art, die sich unempfindlich gegenüber vermeintlichen Störquellen wie Licht, Lärm und Fahrzeugbewegungen zeigt. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Populationen durch die Bautätigkeit oder die Baufahrzeuge während der Bauzeit oder durch den Betrieb der einzelnen Anlagenteile werden deshalb nicht unterstellt.

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Herstellung des Gewässers entstehen für den Biber keine zusätzlichen Gefahren. Eine baubedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Baufahrzeuge wird nicht unterstellt, da der Baustellenverkehr i.d.R. tagsüber erfolgt und somit außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Er bevorzugt störungs- und schadstoffarme, naturnahe Fließ-, Still- oder Küstengewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern. Entscheidend sind klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot, wobei Otter nicht nur Fische, sondern auch andere Wirbeltiere, Muscheln, Krebse und Insekten fressen. Die erwachsenen Tiere bilden Wohnreviere, streifen aber auch kilometerweit umher. Fischotter graben sich Uferbaue mit unter der Wasseroberfläche liegendem Eingang, sie nehmen aber auch Lager unter Uferböschungen, Baumwurzeln, hohlen Bäumen oder andere Verstecken an. Die Weibchen bringen 1 bis 3 Junge zur Welt, offenbar ist die Fortpflanzung aber nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden.

Gute Vorkommen gibt es in Deutschland noch im Osten, von der Mecklenburgischen Seenplatte bis zur Lausitz, sowie im Länderdreieck Bayern-Tschechien-Österreich. Regional scheint er neue Lebensräume zu besiedeln. (nach BAYLFU 2011.).

Der Fischotterbestand in Bayern wurde 2008 auf ca. 300 Tiere geschätzt (Pressemitteilung BAYSTMUGV 15.2.2008). Das Schwerpunktorkommen erstreckte sich über den Inneren Bayerischen Wald, den östlichen Vorderen Bayerischen Wald, über Inn, Salzach und Sur bis ins Berchtesgadener Land, vereinzelt trat er in der Oberpfalz und in Oberfranken auf. Bei neueren Untersuchungen wurde eine weitere Ausbreitung in westlich angrenzende Flusssysteme festgestellt (u.a. Alz, Inn, Rott, Naab, Fichtelgebirge) (KAMP & SCHWAIGER 2014; BAYLFU 2011/2015).

Lokale Population:

Gemäß den Ausführungen in der EU-Studie zum Donauausbau Straubing Vilshofen (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN 2012) gilt:

Für das UG ist keine Abgrenzung einer lokalen Population möglich und sinnvoll. Die in der Anzahl und Raumnutzung im UG „unbekannten“ Tiere sind Teil der ostbayerischen Population, die wiederum in Zusammenhang mit den angrenzenden Vorkommen in der Tschechischen Republik und Österreich steht. Da für das UG keine Teilpopulation abgegrenzt werden kann, ist auch eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Teilpopulation weder sinnvoll noch möglich. Für Fischotter ist das Gewässersystem insgesamt mittel bis schlecht, da nur ein Teil der Gewässer überhaupt geeignet ist. Die potenzielle Einstufung des Erhaltungszustands liegt bei C (mittel bis schlecht) (SCHWAB 2011)

Das UG zum Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen grenzt an den Wirkraum des hier gegenständlichen Vorhabens, so dass die Aussagen zur Abgrenzung (bzw. Nichtabgrenzung) einer lokalen Population und deren Erhaltungszustand nur tendenziell übernommen werden können.

Hinweis:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Das BAYLFU schätzt den Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern als FV günstig ein. Dabei bezieht sich diese Einstufung im Wesentlichen auf die stabilen Vorkommen in den Schwerpunktgebieten und die zunehmende Ausbreitungstendenz. Beispielsweise wird im Landkreis Freyung-Grafenau inzwischen eine flächendeckende Verbreitung entlang der Fließgewässer angenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: **keine Bewertung**

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkraum sind keine Nachweise des Fischotters bekannt. Es gibt keinerlei Hinweise auf Uferbaue oder Baue im Isarhofener Altarm. Die tatsächliche oder mögliche Beeinträchtigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch die Maßnahme wird deshalb nicht unterstellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Fischotter ist eine heimlich lebende Art, deren Hauptaktivität in den Nachtstunden liegt. Erhebliche Störungen durch die i.d.R. tagsüber erfolgenden Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Populationen werden deshalb nicht unterstellt. Ferner bleibt die Durchwanderbarkeit sowie die sonstige Nutzung des Raumes unverändert erhalten, so dass auch anlagenbedingt keine signifikanten Störungen zu besorgen sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die Herstellung des Gewässers entstehen für den Fischotter keine zusätzlichen Gefahren. Eine baubedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Baufahrzeuge wird nicht unterstellt, da der Baustellenverkehr tagsüber erfolgt und somit außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätszeit des Fischotters liegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit

Bei den Fledermausarten sowie beim Biber als auch dem Fischotter werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt, soweit die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse) umgesetzt werden. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für die Arten nicht erforderlich.

4.1.2.2 Kriechtiere

Im Wirkraum kommen keine saP-relevanten Reptilienarten vor.

4.1.2.3 Lurche

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten

Von den 12 in Bayern vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ist die Verbreitung innerhalb Bayerns generell gut bekannt und dokumentiert (vgl. BAYLFU 2012). Für den Bereich des hier betrachteten Vorhabens liegen darüber hinaus Daten aus 2010 sowie aktuellste Kartierungsdaten aus dem Jahr 2015 vor (aktualisierende Bestandserfassungen im Zuge der EU-Studie "Donauausbau Straubing-Vilshofen", ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN).

Tabelle 4: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art (deutsch)	Art (<i>wissenschaftlich</i>)	RLB	RLD	EHZ
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	XX
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	U2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	FV

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: G

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) besiedelt hauptsächlich kleinere, vegetationsreiche und nährstoffärmere Gewässer sowie deren Umfeld, z.B. Erlenbrüche, Wiesen- und Waldweiher, Hochmoorrandbereiche und Gräben in offener Landschaft und Waldbereichen. Er laicht häufig in stark besonnten Gewässern ab, vielfach aber auch in relativ schattigen, kleinen (Au-) Waldtümpeln. Er ist weniger ans Wasser gebunden als Seefrosch und Teichfrosch und siedelt außerhalb der Laichzeit vielfach in Au- und Bruchwäldern sowie Nasswiesen und Sümpfen (NÖLLERT & NÖLLERT 1992, GÜNTHER 1996, in ARGE NATURA 2000, 2019). Der Kleine Wasserfrosch meidet vielfach die Nachbarschaft seiner großen Verwandten, insbesondere des Seefrosches, da diese nicht nur mit ihm konkurrieren, sondern ihn oft auch prädatieren. Insgesamt ist der Kleine Wasserfrosch heute in Bayern relativ selten. Der Kleine Wasserfrosch wird zunehmend von den anderen Grünfroschformen verdrängt (MAYER ET AL. 2013, BEUTLER & RUDOLPH 2003, in ARGE NATURA 2000, 2019).

Lokale Population:

Im unteren Isarmündungsgebiet wurden 2010 53 Fundorte kartiert, 2015 waren es 26.

Die im Wirkraum des hier gegenständlichen Vorhabens liegende Vorkommen (Subpopulationen) sind Teil dieser Population deren Erhaltungszustand als „gut“ bewertet wurde.

Die Nachweise verteilen sich auf folgende Bereiche: Isarufer (Uferrehne), im Bereich Fluss-km 1,85, im/am Isarhofener Altarm und weitere Kleingewässer im restlichen Wirkraum.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge des Gesamtprojektes erfolgen folgende bauliche Eingriffe in Lebensräume des Kleinen Wasserfroschs: Uferbereiche des Isarhofener Altarms durch Anbindung des Seitengewässers an die Isar.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt durch ein entsprechendes Angebot adäquater Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Arbeiten werden sämtlich in den Wintermonaten erfolgen. Eingriffe in die Überwinterungsquartiere des Kleinen Wasserfrosches werden so gering, wie möglich gehalten. Somit kann eine Störung vermieden werden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arbeiten werden sämtlich in den Wintermonaten erfolgen. Eingriffe in die Überwinterungsquartiere (Blätter, Moose und Äste in Auwäldern) des Kleinen Wasserfrosches werden so gering, wie möglich gehalten.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG sind nicht zu besorgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Innerhalb des Wirkraums liegen Nachweise dieser Arten nur aus randlich gelegenen Altgewässern vor. Der Moorfrosch wurde dort im Nordostteil 2010 und 2015 nachgewiesen, Nachweise des Springfrosches gelangen darüber hinaus am Isarufer.

Das Vorhaben nimmt keine direkten oder indirekten Einflüsse auf diese Geländestruktur bzw. die dort gelegenen Laichgewässer oder auf umliegende Überwinterungshabitate.

Bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen (können ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG sind nicht zu besorgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme

von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.4 Fische

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Fischarten

Die einzige aktuell in Bayern vorkommende Fischart des Anhangs IV der FFH-RL, der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), lebt in der unteren und mittleren Donau und den Unterläufen der dort einmündenden Nebenflüsse.

Tabelle 5: Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art (deutsch)	Art (<i>wissenschaftlich</i>)	RLB	RLD	EHZ
Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	U1

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Donaukaulbarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Im Zuge der Bestandserfassungen zur EU-Studie "Donauausbau Straubing-Vilshofen" (ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN 2012) wurde der Donaukaulbarsch (2006, 2010/11) im gesamten Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen lückenhaft nachgewiesen. Die Nachweise verteilen sich sowohl auf den Hauptfluss als auch auf mehrere Altwasser. Als Fortpflanzungsstätten (Laich- und Jungfischhabitats) wurden tief und breit angebundene, strömungsberuhigte Nebenarme und Altwasser identifiziert. Häufig genutzte Ruhestätten (Schutz vor Fressfeinden und/oder vor starker Strömung) sind Lückenräume natürlicher Sohl- und Uferstrukturen (z.B. Totholz) aber auch gut angeströmten, groben Ufersicherungen (Steinschüttungen).</p> <p>Aus dem Isarhofener Altarm liegen keine Nachweise vor. Auch die Isar weist aktuell wesentliche strukturelle Defizite auf. Im Umfeld des FFH-Gebiets „Isarmündung“ liegen allerdings nur an der WRRL-Messstelle bei Plattling und aus dem Altarm Staatshaufen Nachweise vor.</p> <p>Bei Umsetzung der Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit

Bei der einzigen im Gebiet (potenziell) vorkommenden Fischart nach Anhang IV FFH-RL werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.5 Käfer

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Käferarten

Tabelle 6: Auflistung der im Wirkraum potentiell vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art (deutsch)	Art (<i>wissenschaftlich</i>)	RLB	RLD	EHZ
Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	FV
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U2

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Scharlach-Plattkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
Beide Käferarten finden im direkten Eingriffsbereich und im Wirkraum potentiell einen Lebensraum. Für beide Arten wurde im Eingriffsbereich im August 2019 eine Kartierung der möglichen Habitatbäume vorgenommen. Es konnten keine relevanten Bäume festgestellt werden. Im übrigen Wirkraum sind keine Auswirkungen der Maßnahme auf mögliche Vorkommen der beiden Käferarten zu erwarten.	
Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schadungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Fazit

Bei keiner im Gebiet potenziell vorkommenden Käferart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Im Wirkraum kommen keine saP-relevanten Tag- und Nachtfalter vor.

4.1.2.7 Weichtiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Weichtierarten

Tabelle 7: Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art (deutsch)	Art (<i>wissenschaftlich</i>)	RLB	RLD	EHZ
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Im FFH-Gebiet Isarmündung ist im Grabensystems Kühmoosgraben/Langlüßgraben derzeit nur mehr eine einzige sich reproduzierende und damit mittelfristig überlebensfähige Population der Bachmuschel bekannt. Ein Vorkommen der Bachmuschel im Wirkraum ist nicht auszuschließen, auch wenn der letzte Fund (2009, eine von neun Probestellen) im angrenzenden Graben subrezent-fossil vorlag.</p> <p>Grundsätzlich ist die Habitatqualität im Isarhofener durch die hohe Feinsedimentbelastung – dies aufgrund der geringen Strömung – als wenig optimal einzustufen. Wirtsfische der Bachmuschel konnten im Isarhofener auch nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V_{FFH}-5 Sicherung der Bestände der Bachmuschel (siehe dazu Maßnahmenblatt im LBP) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit

Bei keiner Schnecken- oder Muschelart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Neben den umfangreichen Daten aus den Untersuchungen zum Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen aus den Jahren 2010 und 2015 (vgl. ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN 2012 und Aktualisierungen) wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 11/2019) für den Naturraum „D65 Unterbayerisches Hü-

gelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und die Topografischen Karten Nr. 7143 (Degendorf) und 7243 (Plattling) ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas (RÖDL ET AL. 2012) für den Raum.

4.2.1 Betroffenheit der Vogelarten

4.2.1.1 Vorhabenspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten

Artengruppe 1:

Vogelarten, die allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind (51 Arten):

Es handelt sich „um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) bei denen (sofern sie im Wirkraum tatsächlich vorkommen) regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt“ (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des BAYLFU (2011, Stand 11/2019).

Tabelle 8: Vogelarten der Artengruppe 1

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	-
Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	◆	-
Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	-
Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	◆	-
Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	*	*	-
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die **Schadigungsverbote** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemein großen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das **Störungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (Verbotstatbestand i. S. des **Tötungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ist für Vogelarten, die in Gehölzen, Röhrichten oder Hochstaudenfluren brüten, die Beschränkung der Zeiten für die Beseitigung dieser Vegetationsbestände erforderlich (Fällung oder Rodung von Gehölzen bzw. Baufeldfreimachungen in Bereichen an den Gewässern, Ufern).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-1 Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes. (siehe dazu Maßnahmenblatt im LBP)
Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengruppe 2:

Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum liegen (55 Arten):

Die Arten sind auf den ausgewerteten Kartenblättern der TK 7143 Deggendorf und 7243 Plattling lt. LfU als saP-relevant eingestuft, innerhalb des Wirkraums kommen sie jedoch nicht als Brutvogel vor.

Tabelle 9: Vogelarten der Artengruppe 2

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	V	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	1	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	V	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	x
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	x
Grausammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	x
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	1	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	R	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	x
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*	x

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	x
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	◆	x
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	x
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	V	-
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	x
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	R	x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	*	x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	x
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	1	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	x
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	*	R	x

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum liegen

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben nachweislich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt oder geschädigt werden (kein Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das **Störungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Die Gefahr, dass es zu baubedingten Tötungen von Jungvögeln oder zur Zerstörung besetzter Nester kommt (Verbotstatbestand i. S. des **Tötungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), besteht für die genannten Vogelarten nicht, da keine Brutplätze im Wirkraum vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.1.2 Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden

Für die nachfolgend behandelten **36 Vogelarten**, die alle im oder nahe am Wirkraum nachgewiesen wurden und nicht von vornherein den in Abschnitt 4.2.1.1 genannten Ausschlusskategorien zugeordnet werden können, werden nach einer Detailanalyse der Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben prognostiziert.

Tabelle 10: Vorhabensspezifisch „empfindliche“ Vogelarten, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden

NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	x
X		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	x
	X	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	3	x
X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	x
X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-
X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
	X	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	x
X		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	*	-
		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	-
X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	-
X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	x
X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	x
X		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	-
X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
	X	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	-
X		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	R	x
X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
	X	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	-
X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x

Erläuterungen: vergleiche Einleitung zu Kapitel 4

Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelarten, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden

Europäische Vogelarten nach VRL

Die durchgeführte Detailanalyse im Hinblick auf die Lage bekannter (Brut-) Nachweise sowie die Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche bzw. Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Wirkungen zeigt folgende Ergebnisse:

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich eintretende Störungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen hinreichend reduziert. Die verbleibenden, unvermeidbaren Störungen einzelner Individuen der genannten Arten die sich z.B. vorübergehend in der Nähe des Baufeldes zur Nahrungssuche, bei Transferflügen oder während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten aufhalten, verstoßen nicht gegen das **Störungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen lokalen Populationen führen.

Die Gefahr, dass es zu baubedingten Tötungen von Jungvögeln oder zur Zerstörung besetzter Nester kommt (Verbotstatbestand i. S. des **Tötungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), besteht für die genannten Vogelarten nicht, da keine Brutplätze oder Habitatbäume im direkten Baufeld und / oder der geplanten BE-Flächen vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-1 Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes. (siehe dazu Maßnahmenblatt im LBP)
Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2 Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, soweit die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

5. Gutachterliches Fazit

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit ist u. a. die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden, notwendig.

Auf der Grundlage der Bestandsdaten, einer Höhlenbaumkartierung und den Vermeidungsmaßnahmen V-1 und V_{FFH}-5 kommt das hier vorliegende saP-Gutachten zu dem Ergebnis, dass die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht einschlägig werden und eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht zu beantragen ist.

Dazu ist es erforderlich, dass verschiedene Vermeidungs-Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Detail beschrieben. Es handelt sich um folgende:

- V-1 allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
 - Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes
 - Die Bauzeit ist außerhalb der Vogelbrutzeit und wird auf Monate Oktober bis März beschränkt. Vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.
 - Durchführung der Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.
- V_{FFH}-5 Sicherung der Bestände der Bachmuschel

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

- ARGE BBJ (2018): Planfeststellung Bundeswasserstraße Donau Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing–Vilshofen Teilabschnitt 2: Deggendorf–Vilshofen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht, 274 Seiten.
- ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN (2007): Donauausbau Straubing-Vilshofen, Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen – 2007-DE-18050-S, Abschlussberichte-B.II. Bericht zur Variante A, Stand 2007.
- ARGE DANUBIA & ARGE DONAUPLAN (2012): Donauausbau Straubing-Vilshofen, Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen – Teil B.II Variante A, Anlage II.14, Umweltverträglichkeitsuntersuchung (inkl. Behandlung der Belange nach WRRL), Stand November 2012.
- ARGE NATURA 2000 (2019): Ökologisches Entwicklungskonzept Isarmündung Isar-km 8,95-0 mit integriertem Managementplan für das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Isarmündung“ (7243-302 und 7243-402) – Landschaft + Plan • Passau, Neuburg am Inn, Technisches Büro Zauner GmbH, Engelhartzell & PSU / Prof. Schaller UmweltConsult GmbH, München, 2019 – im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Regierung von Niederbayern, Landshut.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2011/2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 2019 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2014): Biotopkartierung Bayern-Flachland für den Landkreis Deggendorf, Stand 2014. - Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) des BayStMUV.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2014): Artenschutzkartierung Bayern, Auszug, Stand 2014.
- EZB – TB ZAUNER GMBH (TECHNISCHES BÜRO FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE UND FISCHEREI WIRTSCHAFT) (2010): Vorlandmanagement Straubing-Vilshofen. Umsetzungsabschnitt III. Isarmündung –Staatshaufen. Fischökologische Übersichtskartierung und Kartierung der Tiefenverhältnisse im Altarmsystem. Unveröffentlichtes Gutachten. Engelhartzell. – im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf.
- ÖKON GMBH (GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, GEWÄSSERBIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG MBH) (2019): Umsetzungsmaßnahme Untere Tradt – Isar-Km 1,1 – 2,7 Stellungnahmen zur Betroffenheit von gefährdeten und geschützten Land- und Wassermollusken. Unveröffentlichtes Gutachten. Kallmünz., – im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf.

- SCHOBER, DR. H. M. GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR MBH (2016): Hochwasserschutzprojekt Stögermühlbach - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 3.6), – im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf.
- WWA DEGGENDORF (2019): Gew. I / Isar, Sanierung Untere Isar - Fluss-km 8,3 bis 0,0 - Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen der Unteren Isar - Maßnahme Untere Tradt - Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das FFH-Gebiet DE 7243-302 „Isarmündung“.
- WWA DEGGENDORF (2019): Gew. I / Isar, Sanierung Untere Isar - Fluss-km 8,3 bis 0,0 - Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen der Unteren Isar - Maßnahme Untere Tradt – Anlage 3: SPA-Verträglichkeitsabschätzung (SPA-VA) für das SPA-Gebiet DE 7243-402 „Isarmündung“.
- WWA DEGGENDORF (2019): Gew. I / Isar, Sanierung Untere Isar - Fluss-km 8,3 bis 0,0 - Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen der Unteren Isar - Maßnahme Untere Tradt – Anlage 4: Bericht zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

- BArtSchV:** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung), vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, Zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95).
- BayNatSchG:** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz), vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, geändert am 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458.
- BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, Zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706).
- Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (kodifizierte Fassung) (ABl. 2010 L 20 S. 7); Zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. L 206 S. 7). Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).

Anhang

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

7. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

7.1 Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karten Nr. 7143 (Deggendorf) und Nr. 7243 (Plattling)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
(Lebensraum Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X =** vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X =** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Stufe 3: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
- X =** ja
- 0 =** nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:
- X =** ja
- 0 =** nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- x** nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

- 00** ausgestorben
- 0** verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- RR** äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R** sehr selten (potenziell gefährdet)
- V** Vorwarnstufe
- D** Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)²

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

7.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
----	----	---	---	----	----	---------------	------------------------	-----	-----	----

Fledermäuse

X	X	X	0		X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	0		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X	0		X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	0		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	X	0		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0		X	0		X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0						Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	0		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X	X	0		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	0	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X	0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	X	X	0		X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	0		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	X	X	0		X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	X	X	0		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	X	X	0	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
X	0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
X	0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X	0		X	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	0		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0						Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	X	X	X	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0						Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0						Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	X	X	X	0	X	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0						Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
X	0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

X	0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
X	0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
X	0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
X	X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
						Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0						Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0						Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	X	X	X	X		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	X	X	X	X		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	X	X	X	X		Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

X	X	X	X	X		Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	---	---	---	---	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

X	X	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0						Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0						Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
X	0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	X	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0						Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0						Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
X	0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
X	X	X	X		X	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0						Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	X	X	X		X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0						Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

X	0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0						Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0						Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbl.	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbl.	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
X	0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0						Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0						Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0						Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0						Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0						Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0						Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	X	X	0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

X	X	0	0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
X	X	0	0			Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	X	X	X	X		Bachmuschel	<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	1	1	x
---	---	---	---	---	--	-------------	---------------------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
X	X	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
0						Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
X	0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0						Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0						Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0						Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
X	X	X	0	0		Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0						Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
X	0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0						Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
X	0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0						Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

7.1.2 Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)

ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	*	-
0						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	*	-
0						Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
X	0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	R	1	-
k.A.	k.A.		0			Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0						Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
k.A.	k.A.		0			Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
X	0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	R	-
X	X	X	0		X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	x
X	X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	-
X	X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
X	0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	V	-
X	0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	x
X	0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0						Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	x
k.A.	k.A.		0			Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	x
k.A.	k.A.		0			Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	-
X	0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	x
X	0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	R	-
X	X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	1	-
k.A.	k.A.		0			Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	X	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	V	-
X	X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	-
0						Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	*	x
X	X	X	0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	3	x
k.A.	k.A.		0			Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	x
k.A.	k.A.		0			Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	0	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-
X	X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
k.A.	k.A.		0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	x
k.A.	k.A.		0			Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	x
X	0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	x
X	X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	x
X	X	X	0	X		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	-
k.A.	k.A.		0			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X	X	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	x
X	X	X	0	X		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	x
X	X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
k.A.	k.A.	0				Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	X	X	0		X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	x
0						Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	X	X	0	X		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0						Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	2	3	-
X	0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
k.A.	k.A.		0			Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
k.A.	k.A.		0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	x
X	X	X	0	X		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	◆	-
X	0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	◆	-
X	0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	1	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
k.A.	k.A.		0			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	-
k.A.	k.A.		0			Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	x
k.A.	k.A.		0			Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
X	0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	x
X	0					Kranich	<i>Grus grus</i>	*	1	x
X	X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	1	-
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	-
X	X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
k.A.	k.A.		0			Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	X	X	0	X		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
k.A.	k.A.		0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	R	x
X	X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	-
X	0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	x
X	X	X	0	X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
k.A.	k.A.		0			Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	x
X	X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
k.A.	k.A.		0			Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
X	0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
X	X	X	0	X		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	X	X	0	X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	◆	-
k.A.	k.A.		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	x
X	X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	x
X	0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*	x
X	X	X	0		X	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	-
X	X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	x
X	X	X	0	X		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0						Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	1	x
X	0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	-
X	0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	R	-
X	X	X	0	X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	X	X	0	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
X	X	X	0	X		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	R	x
X	X	0				Seidenreihher	<i>Egretta garzetta</i>	*	◆	x
k.A.	k.A.		0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
X	0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	*	1	x
X	0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
k.A.	k.A.		0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
X	0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	R	x
0						Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	R	x
X	0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3	x
0						Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
X	0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
k.A.	k.A.		0			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	-
k.A.	k.A.		0			Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	◆	-
X	0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	R	-
k.A.	k.A.		0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
X	0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
X	X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	X		0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	x
X	X	X	0	X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	V	-
X	X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
k.A.	k.A.		0			Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X		0			Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	X		0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	x
X	X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	x
X	0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
k.A.	k.A.		0			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X		0			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	-
X	X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0		X	Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	2	-
X	X	X	0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	-
X	X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	R	x
X	0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	X	X	0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	3	x
X	X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	*	x
X	X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	x
X	X	X	0	X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1	x
X	X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	1	-
X	X		0			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	x
k.A.	k.A.		0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
k.A.	k.A.		0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
X	0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	x
k.A.	k.A.		0			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	R	x
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	*	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	sg
X	X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
X	0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	*	R	x
0						Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	*	2	x
k.A.	k.A.		0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt